

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der**

ERLER+PLESS GmbH  
Holstenhofweg 43  
D-22043 Hamburg

Telefon: +49 40 24 84 48-0  
Telefax: +49 40 24 84 48-40

E-mail: info[at]erlerundpless.de  
Internet: www.erlerundpless.de

Geschäftsführender Gesellschafter: Simon Pless

Registergericht: Amtsgericht Hamburg  
Registernr.: HRB 41740  
UstIDNr.: DE118650478

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltung
- § 2 Angebot und Vertragsabschluss
- § 3 Preise und Zahlung
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens
- § 6 Datenschutz
- § 7 Teilunwirksamkeit
- § 8 Gerichtsstand, geltendes Recht

#### **II. Geschäftsbereich Produktion und Verkauf**

- § 1 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme
- § 2 Gewährleistung, Sachmängel
- § 3 Schutzrechte, individuelle Umsetzung von Wünschen des Auftraggebers
- § 4 Eigentumsvorbehalt

#### **III. Geschäftsbereich Fulfillment/Logistik**

- § 1 Angebote und Vergütung
- § 2 Lagerung, Ablieferung, Hindernisse
- § 3 Zollamtliche Abwicklung
- § 4 Wertvolle Güter, Versicherung, Haftungshöchstbetrag

#### **IV. Geschäftsbereich Kommissionierung**

§ 1 Inhalt des Kommissionsvertrages

§ 2 Datenübermittlung

§ 3 Gewährleistung, Beschaffenheitsvereinbarungen, Garantien

§ 4 Nachnahmen

§ 5 Versicherung

§ 6 Transportkosten

§ 7 Bindung an Weisungen

§ 8 Vorgeschriebene Preise

§ 9 Vollzug der Verkäufe

§ 10 Anzeige von der Ausführung

§ 11 Aufwendungen

§ 12 Ersatzansprüche des Abnehmers

§ 13 Dauer, Kündigung

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltung**

(1) Alle Leistungen und Angebote von **ERLER+PLESS** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die **ERLER+PLESS** mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn **ERLER+PLESS** ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn **ERLER+PLESS** auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Alle Angebote von **ERLER+PLESS** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann **ERLER+PLESS** innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen **ERLER+PLESS** und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag bzw. Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand

vollständig wieder. Mündliche Zusagen von **ERLER+PLESS** vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von **ERLER+PLESS** nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(4) Angaben von **ERLER+PLESS** zum Gegenstand der Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) **ERLER+PLESS** behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von **ERLER+PLESS** weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von **ERLER+PLESS** diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### § 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich ggf. Verpackung, Transport und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei **ERLER+PLESS**. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) **ERLER+PLESS** ist nach eigener Wahl berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder angemessenen Vorschuss.

### § 4 Termine und Fristen

(1) Von **ERLER+PLESS** in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung bzw. Auslieferung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) **ERLER+PLESS** kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer-

und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber **ERLER+PLESS** nicht nachkommt.

(3) **ERLER+PLESS** haftet nicht für Unmöglichkeit oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die **ERLER+PLESS** nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse **ERLER+PLESS** die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist **ERLER+PLESS** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber **ERLER+PLESS** vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gerät **ERLER+PLESS** mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von **ERLER+PLESS** auf Schadensersatz nach Maßgabe des I. § 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

### **§ 5 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung von **ERLER+PLESS** auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Schlechtleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 5 eingeschränkt.

(2) **ERLER+PLESS** haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit **ERLER+PLESS** gemäß § 5 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die **ERLER+PLESS** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von **ERLER+PLESS**.

(5) Soweit **ERLER+PLESS** technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 5 gelten nicht für die Haftung von **ERLER+PLESS** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 6 Datenschutz**

Der Auftraggeber ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Er wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Abwicklung des Vertrages Dritten (z.B. Banken, Transporteure) weitergeleitet werden.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen von **ERLER+PLESS** ergänzend.

### **§ 7 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

### **§ 8 Gerichtsstand, geltendes Recht**

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen **ERLER+PLESS** und dem Auftraggeber ist nach Wahl von **ERLER+PLESS** Hamburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen **ERLER+PLESS** ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Soweit der Auftraggeber nicht Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht.

(2) Die Beziehungen zwischen **ERLER+PLESS** und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

## **II. Geschäftsbereich Produktion und Verkauf**

### **§ 1 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

(1) Dieser Paragraph gilt, soweit nicht **ERLER+PLESS** mit der Logistik beauftragt ist. Soweit **ERLER+PLESS** (auch) mit der Logistik beauftragt ist, gilt Abschnitt II. dieser Bedingungen.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von **ERLER+PLESS**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet **ERLER+PLESS** auch die Installation an einem Objekt am Sitz des Auftraggebers, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(3) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von **ERLER+PLESS**.

(4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und **ERLER+PLESS** dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Verbraucher ist, er also die Leistung nicht für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestellt. Dann geht die Gefahr am Sitz des Auftraggebers auf diesen über es sei denn, er begehrt die Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohnsitz.

(5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch **ERLER+PLESS** betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Der Kunde kann ebenfalls den Nachweis erbringen, dass die tatsächlichen Lagerkosten geringer ausfallen. Dann ist dieser Betrag zu zahlen.

(6) Die Sendung wird von **ERLER+PLESS** nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(7) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gelten die beauftragten Arbeiten als abgenommen, wenn

- die Auftragsleistung abgeschlossen ist,
- **ERLER+PLESS** dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 1 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, oder
- seit der Leistungserbringung 12 [zwölf] Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat (zB. den bearbeiteten Gegenstand in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Übergabe an den Auftraggeber 6 [sechs] Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber **ERLER+PLESS** angezeigten Mangels der Leistung wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 2 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt für neu hergestellte Sachen und andere Leistungen im Rahmen der Erfüllung von Aufträgen eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

(2) Bei Sachmängeln von an Unternehmer gelieferten Gegenständen ist **ERLER+PLESS** nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn **ERLER+PLESS** nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 (2) Satz 6 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen von **ERLER+PLESS** ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an **ERLER+PLESS** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet **ERLER+PLESS** die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von **ERLER+PLESS**, kann der Auftraggeber unter den in I. § 5 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die **ERLER+PLESS** aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird **ERLER+PLESS** nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen **ERLER+PLESS** bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen **ERLER+PLESS** gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von **ERLER+PLESS** den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Soweit der Kunde Verbraucher ist, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist.



### § 3 Schutzrechte, individuelle Umsetzung von Wünschen des Auftraggebers

(1) **ERLER+PLESS** steht nach Maßgabe dieses § 3 dafür ein, dass die von **ERLER+PLESS** erbrachten Leistungen frei von der Verwendung des Vertragsgegenstandes hindernden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass die Leistung von **ERLER+PLESS** ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird **ERLER+PLESS** nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Leistung derart abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. Werklohn angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des I. § 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von **ERLER+PLESS** gelieferte Produkte anderer Hersteller wird **ERLER+PLESS** nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen **ERLER+PLESS** bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 3 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(4) Soweit der Auftraggeber selbst Vorlagen oder andere Beiträge zu dem Liefergegenstand leistet oder Anweisungen an **ERLER+PLESS** erteilt, haftet er für die dann entstehenden Ergebnisse selbst, soweit nicht ein Mangel der Erfüllungsleistung von **ERLER+PLESS** zu vertreten ist. Soweit die dann erzielten Ergebnisse Urheberrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzen, haftet hierfür der Auftraggeber allein. Der Auftragnehmer hält **ERLER+PLESS** insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

(1) **ERLER+PLESS** behält sich das Eigentum an gelieferten Teilen Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. **ERLER+PLESS** ist berechtigt, die Teile/Kaufgegenstände zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber **ERLER+PLESS** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **ERLER+PLESS** die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den **ERLER+PLESS** entstandenen Ausfall.

(3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an **ERLER+PLESS** in Höhe des mit **ERLER+PLESS** vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **ERLER+PLESS**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. **ERLER+PLESS** wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch **ERLER+PLESS** oder den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, **ERLER+PLESS** nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **ERLER+PLESS** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber **ERLER+PLESS** anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für **ERLER+PLESS** uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an **ERLER+PLESS** ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; **ERLER+PLESS** nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(5) **ERLER+PLESS** verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt."

### III. Geschäftsbereich Fulfillment/Logistik

Dieser Abschnitt regelt den Geschäftsbereich Fulfillment- Dienstleistungen für Dritte. Hierbei handelt es sich um das fachgerechte Verpacken und den Transport sowie auch die Lagerung von Produkten, insbesondere Kunstgemälden.

#### § 1 Angebote und Vergütung

(1) Angebote von **ERLER+PLESS** und Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen", berechtigt **ERLER+PLESS**, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.

(2) Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen **ERLER+PLESS** die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.

(3) Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht der Betrag nicht ein, kann **ERLER+PLESS** dennoch die Vergütung erheben.

(4) Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugerollten Sendung ab, oder ist die Ablieferung aus Gründen, die **ERLER+PLESS** nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so steht **ERLER+PLESS** für die Rückbeförderung die Vergütung in gleicher Höhe wie für die Beförderung zu.

#### § 2 Lagerung, Ablieferung, Hindernisse

(1) Die Lagerung erfolgt nach Wahl von **ERLER+PLESS** in deren eigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert **ERLER+PLESS** bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerchein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

(2) **ERLER+PLESS** entscheidet im eigenen Ermessen, ob Transporte mit eigenen Fahrzeugen/Personal oder durch Dritte durchgeführt werden.

(2) Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.



(3) **ERLER+PLESS** hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen.

### § 3 Zollamtliche Abwicklung

(1) Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

(2) Für die zollamtliche Abfertigung kann **ERLER+PLESS** neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

(3) Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für **ERLER+PLESS** ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

### § 4 Wertvolle Güter, Versicherung, Haftungshöchstbetrag

(1) Der Auftraggeber hat **ERLER+PLESS** bei besonders wertvollen bzw. diebstahlsgefährdeten Gemälden oder Gütern (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten), so rechtzeitig vor Übernahme durch **ERLER+PLESS** schriftlich zu informieren, dass **ERLER+PLESS** die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.

(2) Unikate von Kunstgemälden können während der Aufbewahrung bei **ERLER+PLESS** und während des Transports versichert werden. Kosten für die Versicherung trägt der Auftraggeber. **ERLER+PLESS** kann im eigenen Ermessen Aufträge ablehnen oder von einer zusätzlichen Versicherung abhängig machen.

(3) **ERLER+PLESS** besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt. Kann **ERLER+PLESS** wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat **ERLER+PLESS** dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) **ERLER+PLESS** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. **ERLER+PLESS** darf vermuten, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, insbesondere wenn

- **ERLER+PLESS** bei einem früheren Verkehrsvertrag eine Versicherung besorgt hat,
- der Auftraggeber im Auftrag einen Warenwert (Ziffer 3.4) angegeben hat.

(5) Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht insbesondere nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung schriftlich untersagt,
- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

(6) **ERLER+PLESS** hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt **ERLER+PLESS** unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung.

(7) Ist **ERLER+PLESS** Versicherungsnehmer und hat er für Rechnung des Auftraggebers gehandelt, ist **ERLER+PLESS** verpflichtet, auf Verlangen Rechnung hierüber zu legen. In diesem Fall hat **ERLER+PLESS** die Prämie für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen.

(8) Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht **ERLER+PLESS** eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

(9) Eine wegen Verlust oder Beschädigung leistende Entschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt, allerhöchstens 3.000 €. Es gelten die §§ 431 bis 433 HGB.

## **IV. Geschäftsbereich Kommissionierung**

Für die Kommissionierung gelten die nachfolgenden Regelungen zusätzlich.

### **§ 1 Inhalt des Kommissionsvertrages**

Die Kommissionierung von **ERLER+PLESS** enthält verschiedene Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Angebot ergeben. Dies können folgende Leistungen sein: Lagerung, Warenwirtschaft (Einrichtung und Betrieb), Warenannahme und -Eingangskontrolle sowie Versandabwicklung. Die Waren- Eingangskontrolle beinhaltet ausschließlich die mengenmäßige Überprüfung laut Lieferschein.

### **§ 2 Datenübermittlung**

(1) Für die Kommissionierung ist es -soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde- erforderlich, dass der Auftraggeber **ERLER+PLESS** sämtliche die Kommissionierung betreffenden Daten in Dateiform an **ERLER+PLESS** übermittelt. Für die Berechtigung zur Übermittlung von z.B. Kundendaten ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Aufwand für die Einrichtung einer Schnittstelle von der Warenwirtschaft von **ERLER+PLESS** zu Systemen des Auftraggebers trägt der Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

### **§ 3 Gewährleistung, Beschaffenheitsvereinbarungen, Garantien**

Soweit an Kommissionswaren und Lagergut Qualitätsprüfungen (Gewährleistung, Beschaffenheitsvereinbarungen, Garantien) bei Anlieferung durchgeführt werden sollen, hat der Auftraggeber diese durch eigene Mitarbeiter kurzfristig nach Wareneingang vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erhält entsprechende Wareneingangsmeldungen.

### **§ 4 Nachnahmen**

Soweit **ERLER+PLESS** Nachnahmen vereinnahmt, ist über diese monatlich abzurechnen. **ERLER+PLESS** ist berechtigt, offene eigene Vergütungsansprüche gegen Ansprüche auf Auskehrung vereinnahmter Nachnahmebeträge aufzurechnen.

### **§ 5 Versicherung**

**ERLER+PLESS** versichert die Waren gegen Feuer und Diebstahl und Beschädigung durch Dritte.

### **§ 6 Transportkosten**

Die Kosten des Transports zwischen Auftraggeber und **ERLER+PLESS** trägt der Auftraggeber.

### **§ 7 Bindung an Weisungen**

**ERLER+PLESS** befolgt bei der Veräußerung der Waren die Weisungen des Auftraggebers.

### **§ 8 Vorgeschriebene Preise**

(1) **ERLER+PLESS** hält die angegebenen Preise ein.

(2) Will **ERLER+PLESS** unter dem vorgeschriebenen Preis verkaufen, so hat er die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

### **§ 9 Vollzug der Verkäufe**

- (1) Der Auftraggeber erfüllt die abgeschlossenen Verkäufe selbst im eigenen Namen.
- (2) Er hat in allen Fällen, in denen nicht Zug um Zug gegen Leistung bezahlt wird, mit dem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung zu vereinbaren.

### **§ 10 Anzeige von der Ausführung**

**ERLER+PLESS** macht dem Auftraggeber unverzüglich Anzeige vom Geschäftsabschluss, tritt die Forderungen an ihn ab oder überweist die eingezogenen Beträge unverzüglich.

### **§ 11 Aufwendungen**

Der Auftraggeber hat **ERLER+PLESS** diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die dieser den Umständen nach für erforderlich halten darf.

### **§ 12 Ersatzansprüche des Abnehmers**

- (1) Macht der Abnehmer von **ERLER+PLESS** Ansprüche wegen Mängeln geltend, so hat **ERLER+PLESS** dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Von begründeten Ansprüchen gegen **ERLER+PLESS** hat der Auftraggeber diesen freizustellen, sofern **ERLER+PLESS** nicht selbst für die Mängel haftet (eigene Produktion).

### **§ 13 Dauer, Kündigung**

- (1) Das Kommissionsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Das Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

Stand: 04/14